BKD Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Hermannstraße 186
12049 Berlin

Telefon
(030) 278 78 38 00

E-Mail
bkd@kleingarten-bund.de

Internet
www.kleingarten-bund.de

Präsident
Dirk Sielmann

Geschäftsführer
Stefan Grundei

St.-Nr. 27/638/53185
VR20685 B

Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e. V.,
Hermannstraße 186, 12049 Berlin

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
[redacted]
Referat S I 3 – Allgemeines Städtebaurecht
Rudi-Dutschke-Straße 4

10969 Berlin

28.04.2026 gr/ts
Stellungnahme des BKD zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Sehr geehrter Herr [redacted],

Die Stellungnahme des BKD fokussiert auf die Einfügung von Regelungen zur Umsetzung der W-VO – Wiederherstellungsverordnung der EU (2024/1991 vom 24. Juni 2024) – im Rahmen der geplanten Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts.

1. Der BKD begrüßt ausdrücklich die Verbesserungsverpflichtung der Natur durch die W-VO, die von den Mitgliedsstaaten erreicht werden muss. Eine besondere Bedeutung haben die qualitativen Zielstellungen, die in der Präambel der W-VO formuliert und den Mitgliedsstaaten aufgegeben wurden. Im Zusammenhang und mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Stadtnatur bzw. städtischer Ökosysteme verweist der BKD insbesondere auf die in Absatz (47) der W-VO-Präambel formulierten qualitativen Ziele.

2. Der BKD bemängelt, dass die qualitativen Ziele gemäß Absatz (47) der Präambel der W-VO im Referentenentwurf bisher keine Berücksichtigung finden. Dort, in der W-VO, heißt es: „Städtische Grünflächen umfassen unter anderem städtische Wälder, Parks und Gärten, städtische Bauernhöfe, Alleen, städtische Wiesen und Hecken. (Sie …) bieten wichtige Lebensräume für die biologische Vielfalt, insbesondere für Pflanzen, Vögel und Insekten wie Bestäuber. Gleichzeitig erbringen sie viele andere lebenswichtige Ökosystemleistungen“ für die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner.

3. Vor diesem Hintergrund bemängelt der BKD, dass eine stetige Verbesserung der Bodenqualität auf kommunal auszuweisenden Flächen im Referentenentwurf nicht auftaucht. Das wäre aber notwendig, weil den innerstädtischen Böden eine wichtige Funktion bei der Kohlenstoffspeicherung zukommt. Außerdem tragen hochwertige Böden zur Verbesserung der Biodiversität bei. Auch ist im Referentenentwurf eine dringend notwendige Ausweitung der Entsiegelung von Böden bzw. innerstädtischen Flächen ebenfalls nicht als eigenständiges Ziel formuliert. Nur als Ersatzmaßnahme für durch Bautätigkeit verlorengehende Flächen findet sie bisher Berücksichtigung.

4. Der BKD bemängelt, dass der Referentenentwurf lediglich die in Absatz (48) der Präambel und die in Artikel 8 der W-VO genannte Anpflanzung von Bäumen aufgreift, alle anderen Möglichkeiten der Stärkung und Verbesserung städtischer Ökosysteme aber ausschlägt. Doch auch in Bezug auf Baumpflanzungen verfolgt der Referentenentwurf nur einen absoluten Minimalansatz. Stets sind Ausgleichszahlungen die erste Wahl.

5. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass Ausgleichszahlungen ohnehin nur dann anfallen, wenn es im gesamten Stadtgebiet zu einem Nettoverlust an Grünflächen bzw. baumüberschirmten Flächen kommt. Und auch dann besteht keine Kompensationspflicht bzw. Ausgleichszahlung in der Höhe des durch die Baumaßnahme entstehenden ökologischen Schadens. Vielmehr ist lediglich eine Schadensbeteiligung der jeweiligen Bauträger beabsichtigt.

6. Der BKD kritisiert in diesem Zusammenhang außerdem, dass Bauträger sich auch von diesen bereits gedeckelten Ausgleichzahlungen befreien können, indem sie auf ihrem Grundstück bisher versiegelte Flächen entsiegeln oder ein Gründach auf dem zu erstellenden Gebäude anlegen. Dagegen wäre dann nichts einzuwenden, wenn diese Ersatzmaßnahmen eine Verbesserung in dem Sinne bedeuten würden, dass die ökologische Situation auf dem betreffenden Grundstück nach dem Bauende besser ist als sie vor Baubeginn war. Stattdessen wird im Referentenentwurf in der Gesamtbilanz eine grundstücksbezogene qualitative Verbesserung vollkommen außer Acht gelassen.

7. Der BKD kritisiert an dem vorliegenden Referentenentwurf die beabsichtigte Fokussierung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinahe ausschließlich auf Bäume. Generell ist gegen Baumpflanzungen nichts einzuwenden. Da aber auch hier Qualitätsstandards fehlen und rein quantitative Maßstäbe zugrunde gelegt werden, ist zu erwarten, dass es sich bei den anzupflanzenden Bäumen hauptsächlich um Straßenbäume handeln wird. Es sollten jedoch im Sinne von Absatz (47) der Präambel der W-VO unbedingt auch andere Möglichkeiten der Kompensation ermöglicht werden. Entscheidend muss sein, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in jedem Fall zu einer höheren ökologischen Qualität städtischer Grünflächen und Ökosystemgebiete führen. Dies muss in den gesetzlichen Regelungen entsprechend festgeschrieben werden – unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf dem Grundstück des Bauträgers oder an anderer Stelle in der Stadt erfolgen.

8. Ausgehend von diesem Ansatz und unter Maßgabe der qualitativen Verbesserung städtischer Grünflächen und Ökosystemgebiete begrüßt es der BKD ausdrücklich, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zweckgebunden erfolgen müssen. Der BKD hat Verständnis dafür, dass Städte Entschädigungszahlungen an höhere staatliche Instanzen abgeben müssen, wenn diese Gelder nicht in der im Referentenentwurf genannten Frist ausgegeben werden. Der BKD lehnt es jedoch ab, dass, wie im Referentenentwurf intendiert, Ausgleichszahlungen von höheren staatlichen Instanzen zu einem späteren

Zeitpunkt als Fördergelder an Bauträger gegeben werden können, um damit Ausgleichszahlungen für Grünflächenverluste an die Kommunen zu tätigen.

Dies vorausgeschickt fordert der BKD eine Verbesserung des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts dahingehend, dass in den §§ 135d ff.

- die qualitativen Zielsetzungen der W-VO, insbesondere Absatz (47) der Präambel maßgeblich für die Ausgestaltung des Gesetzes werden.

- festgeschrieben wird, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der W-VO stets zu einer Verbesserung der ökologischen Bilanz innerhalb der betreffenden Stadt führen müssen.

- die betreffenden Städte eingenommene Gelder nachweislich zweckgebunden, aber dennoch im Rahmen der Vorgaben der W-VO, insbesondere Absatz (47) der Präambel, nach eigenen Maßgaben ausgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Grundei
Geschäftsführer